

**Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft
an der Fachhochschule Lübeck
Vom 12. März 2014**

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Fachhochschule Lübeck vom 03. März 2014 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 06. März 2014 folgende Wahlordnung (Satzung) erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studierendenparlamentes sowie der Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft an der Fachhochschule Lübeck.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, Briefwahl ist zulässig.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei der Wahl zu dem Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die ihr am 1. April des jeweiligen Wahljahres angehören und nicht beurlaubt sind.
- (2) Bei der Wahl zu den Fachschaftsvertretungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt und wählbar, die ihr am 1. April des jeweiligen Wahljahres angehören und nicht beurlaubt sind.

§ 4 Wahlzeitraum

Die Wahl in einem Wahljahr muss für alle Mitgliedergruppen und zu allen Gremien gleichzeitig durchgeführt werden. Gewählt wird an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei diese aufeinander folgend sein müssen. Die Urnen müssen mindestens sechs Stunden täglich geöffnet sein. Der erste Wahltag ist auf Vorschlag der Wahlleitung des amtierenden Studierendenparlamentes zu bestimmen.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und die Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber um die Mitgliedschaft im Studierendenparlament oder einer Fachschaftsvertretung sein.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, in den in dieser Wahlordnung genannten Fällen zu entscheiden und im Übrigen die Aufsicht über die Wahl zu führen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter werden vom Studierendenparlament aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt. Im Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder aller Fachschaften vertreten sein.

- (3) Der Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen.
- (4) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Abschluss des Wahlverfahrens.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses der Wahl zu erledigen, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes zugelassen oder bestimmt ist.
- (2) Wahlleitung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen ist ein wahlberechtigter Studierender der Fachhochschule Lübeck.

Abschnitt II Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl

- (1) Nach Bestimmung des Wahlzeitraums macht die Wahlleitung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Urnenwahl dieselbe hochschulöffentlich bekannt. Damit ist die Wahl eingeleitet.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. den Wahlzeitraum sowie den Hinweis, für welche Gremien Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können
 2. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl, unmittelbar und durch persönliche Stimmabgabe als Urnenwahl erfolgt, und dass die Briefwahl beantragt werden kann, und über die Form, Frist und Empfang des Antrages.
 3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter.
 4. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses.
 5. den Hinweis, dass Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis erhoben werden kann, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruches.
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen sowie Angaben über Form und Frist sowie Empfängerin der Wahlvorschläge, die Bestimmungen für die Zurücknahme von Vorschlägen und der Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Zulassung der Wahlvorschläge.
 7. den Hinweis darauf, dass jede/r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung entsprechend § 13 zugesandt erhält,
 8. Angaben über den Ort der Wahlurnen und die Öffnungszeiten der Wahllokale.
 9. den Hinweis über die hochschulöffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Feststellung.

§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung legt ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten getrennt nach Fachschaften in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummer, Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum an (Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist von der Wahlleitung bis zum vierzehnten Tag vor dem Beginn der Urnenwahl zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich an dem in der Wahlbekanntmachung genannten Ort auszulegen.
- (3) Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch wird bei der Wahlleitung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist unverzüglich der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen

und bei einer Ablehnung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

- (4) Gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann binnen zwei Tagen nach Mitteilung bei der Wahlleitung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzubringen. Hilft die Wahlleitung der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlausschuss unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.
- (5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vor Beginn der Wahl durch die Wahlleitung fertig zu stellen. Die Wahlleitung stellt dabei die endgültige Zahl der Wahlberechtigten fest.
- (6) Für den Umfang der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist das Wahlberechtigtenverzeichnis maßgebend.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Listenwahlvorschlägen oder Einzelwahlvorschlägen. Ein Listenwahlvorschlag besteht aus mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerbern.
- (2) Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tag vor dem Beginn der Urnenwahl bis 12.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen.
- (4) Die Wahlvorschläge sind mindestens von drei Studierenden der Hochschule, bei der Wahl zu den Fachschaftsvertretungen mindestens von drei Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft zu unterschreiben.
- (5) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dafür schriftlich erteilt hat.
- (6) In dem Wahlvorschlag müssen die Bewerberin oder der Bewerber auf eine Art gekennzeichnet sein, dass über ihre Person sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer Fachschaft kein Zweifel besteht. Zu diesem Zweck müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:
 1. Familienname
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum
 4. Fachschaft
 5. Studiengang
- (7) Listenvorschläge müssen mit einem Kennwort versehen werden.
- (8) Vorgeschlagene dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für das jeweilige Gremium benannt werden.
- (9) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange über seine Zulassung noch nicht entschieden ist, wenn alle Vorschlagenden gemeinsam oder die Bewerberin oder der Bewerber dies schriftlich erklären.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung oder von der Wahlleitung Beauftragte vermerken auf jedem Wahlvorschlag den Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs. Er oder sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt die Wahlleitung oder eine von der Wahlleitung befugte Person Mängel fest, so benachrichtigt diese sofort schriftlich oder wenn möglich sofort mündlich einen der Einreichenden und fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Kennworte entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung hat spätestens einen Werktag nach

Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erfolgen. Sie ist endgültig. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese Niederschrift ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht den Erfordernissen von § 10 entsprechen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung an die von ihr/ihm angegebenen Semesteranschrift auf dem Postweg.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens zwei Wochen vor dem letzten Wahltag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll neben den Angaben des Wählerverzeichnisses enthalten:
 1. die Angabe von Wahlzeit, Wahlort und Wahldauer,
 2. die Aufforderung, den Studierendenausweis der Fachhochschule Lübeck zur Wahl an der Urne mitzubringen,
 3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - (a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - (b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
 4. den Vordruck für einen Antrag auf den Wahlschein/die Briefwahl.

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Soweit nicht Näheres bestimmt ist, entscheidet die Wahlleitung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, der Wahlausschuss kann Grundsätzliches regeln.
- (2) Die Stimmzettel sind für jedes Gremium getrennt zu erstellen und müssen zur Erleichterung der späteren Auszählung eine laufende Nummer enthalten. Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge des Eingangs geordnet, bei zeitgleichem Eingang wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt. Der Stimmzettel enthält für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber den Familien- und Vornamen und den Studiengang.
- (3) Die Stimmzettel erhält der / die Wahlberechtigte persönlich nach Feststellung der Identität in den Wahlräumen direkt vor der Wahlhandlung zur Urnenwahl.

§ 15 Wahlunterlagen Briefwahl

- (1) Bei unmittelbaren Wahlen (Urnenwahl) wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag muss spätestens am 20. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl beim zuständigen Wahlleiter unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Die Versendung erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl. Eine postalische Zusendung der Briefwahlunterlagen ist entbehrlich, wenn diese der oder dem Wahlberechtigten bis zum Versendungstermin ausgehändigt wurden. Die Aushändigung erfolgt durch die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung vermerkt in dem Wählerverzeichnis, dass die Wählerin oder der Wähler von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht.
- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen

1. den Wahlschein
 2. den oder die Stimmzettel
 3. den Stimmabgabeumschlag
 4. den Wahlbriefumschlag
- (4) Der Wahlschein und der Stimmabgabeumschlag müssen einen übereinstimmenden Vermerk über die individuelle Wahlberechtigung in einer Fachschaft (Wahlberechtigungsvermerk) tragen.
- (5) Der Stimmabgabeumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein. Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen ebenfalls verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.
- (6) Den Briefwahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitraums unterrichtet.
- (7) Wahlberechtigte, die keine, unrichtige oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum vierten Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzunterlagen beantragen.

§ 16 Wahlhelfende

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfenden werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestellt. Sie sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sein denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Wahlhelfenden haben die Aufgabe, in den Wahlräumen die Wahlhandlungen zu beaufsichtigen, alle beantragten Briefwahlunterlagen zusammen zu stellen, sowie die Stimmenauszählung vorzunehmen.

Abschnitt III Wahlhandlung

§ 17 Wahlhandlung Urnenwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.
- (2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses oder zwei Wahlhelfende anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.
- (3) In der Wahlkabine ist ein Schaubild auszulegen, welches die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens unterrichtet.
- (4) Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Wählerinnen oder Wähler den Studierendenausweis der Fachhochschule Lübeck vorlegen. Wenn der Studierendenausweis nicht verfügbar ist, kann die Wählerin oder der Wähler einen anderen amtlichen Ausweis vorlegen. Andernfalls darf die betreffende Person nicht an der Wahl teilnehmen. Im Anschluss an die Überprüfung der Identität erhält die Wählerin oder der Wähler den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne.
- (5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlungen,

2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
4. besondere Vorkommnisse,
5. Unterschriften des Wahlausschusses oder der Wahlhelfenden.

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 18 Wahlhandlung Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.
- (2) Bei der Wahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel persönlich und geheim, legen diesen oder diese in den zu verschließenden Stimmabgabeumschlag und stecken diesen zusammen mit der auf dem Wahlschein eigenhändig unterschriebenen, eidesstattlichen Erklärung in den Wahlbriefumschlag. Anschließend muss der Wahlbriefumschlag verschlossen und daraufhin direkt in die Wahlurne eingeworfen oder an die Wahlleitung abgesandt werden, sodass er dort am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingegangen ist. Die Wahlleitung hat die fristgerecht eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet ebenfalls in die Wahlurne einzuwerfen.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

§ 19 Wahlurnen

- (1) Während des Wahlzeitraums dürfen die Wahlurnen nicht geöffnet werden. Am Ende eines jeden Wahltages versiegelt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein/e Wahlhelfer/in unter Beisein eines weiteren Mitgliedes des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die Wahlurnen. Die Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlhelfer/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlurnen am Ende eines jeden Wahltages unter Verschluss an einem dafür geeigneten Ort gehalten werden.
- (2) Für die Briefwahl wird eine separate Wahlurne aufgestellt.

Abschnitt IV Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 20 Wahlergebnisfeststellung

Die Zählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Stimmabgabe erfolgen und sind hochschulöffentlich.

§ 21 Zählung der Stimmen

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses hat durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses zu erfolgen.
- (2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses muss wie folgt verfahren werden:
 1. Die Wahlurne ist zu öffnen und ihr sind die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge zu entnehmen.
 2. Die Wahlbriefumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 3. Die äußerlich gültigen Wahlbriefumschläge sind zu öffnen und ihnen die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge zu entnehmen.
 4. Die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 5. Die Wahlscheine sind gesondert wegzulegen. Die äußerlich gültigen

- Stimmabgabeumschläge sind entsprechend dem Wahlberechtigungsvermerk getrennt nach jeder Fachschaft ungeöffnet zu sortieren.
6. Nach Abschluss dieser Sortierung sind die Stimmabgabeumschläge zu öffnen und ihnen die Stimmzettel zu entnehmen.
 7. Die Stimmzettel sind getrennt nach Organen zu sortieren.
 8. Alle Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 9. Bei den gültigen Stimmzetteln sind die Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 10. Dann sind die für jede vorgeschlagene Person abgegebenen Stimmen zu ermitteln.

§ 22 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Ungültigkeit der Wahlbriefumschläge, Wahlscheine, Stimmabgabeumschläge, Stimmzettel und Stimmen entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist endgültig. Die Wahlleitung vermerkt auf der Rückseite der ungültigen Wahlunterlagen „für ungültig erklärt“ und den Grund der Ungültigkeitserklärung. Sie sind der Wahlunterschrift beizulegen.
- (2) Ungültig sind:
 - a) Wahlbriefumschläge,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - die keinen gültigen oder überhaupt keinen Wahlschein oder mehrere Wahlscheine enthalten.
 - die keinen äußerlich gültigen oder überhaupt keinen Stimmabgabeumschlag oder mehrere Stimmabgabeumschläge enthalten.
 - b) Wahlscheine,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - die nicht mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehen sind.
 - c) Stimmabgabeumschläge,
 - die sich außerhalb des Wahlbriefumschlages in der Wahlurne befinden.
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - deren Wahlberechtigungsvermerk nicht mit dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Wahlschein übereinstimmt.
 - die keinen Stimmzettel oder mehrere Stimmzettelformulare enthalten.
 - d) Stimmzettel,
 - die sich außerhalb des Stimmabgabeumschlages im Wahlbriefumschlag oder der Wahlurne, die separat für die Briefwahl aufgestellt wird, befinden.
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - die nach dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Stimmabgabeumschlag nicht in dem Stimmabgabeumschlag enthalten sein dürfen.
 - auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden.
 - e) Stimmen,
 - die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (3) Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde, sind jeweils gesondert zu zählen und wegzulegen.

§ 23 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für die Listenwahlvorschläge und für jede Bewerberin und jeden Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (2) Zur Verteilung der Sitze sind die Stimmen für jeden Listenwahlvorschlag zusammenzuzählen. Anhand der jeweiligen Gesamtstimmenzahl wird für jede Liste nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch die Teilung durch 1,2,3,4 usw. ergibt (Höchstzahlenverfahren) festgestellt, wie viele Sitze auf sie auf der Grundlage der zu verteilenden Sitze entfallen. Dabei ist jeder Einzelwahlvorschlag wie ein Listenwahlvorschlag zu berücksichtigen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Innerhalb einer Liste fallen die zu verteilenden Sitze an die Bewerberinnen oder Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so fallen die nicht besetzten Sitze an die übrigen Listen in der

Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen festgestellt. Sie treten bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der jeweiligen Liste an dessen Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so kommen die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge zum Zuge.
- (5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten im ersten Teil Angaben nach § 21 Absatz 2 und im zweiten Teil getrennt nach Organen:
 1. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel
 2. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen
 3. Die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen und die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und einem bei der Wahlergebnisfeststellung anwesenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen ist, hat die Wahlleitung das Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und die Zahlen der Wahlberechtigten in den Fachschaften sowie darüber hinaus getrennt nach Organen
 2. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel
 3. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen
 4. Die Zahl der für die jeweiligen Listenwahlvorschläge und die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen sowie die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge der auf die Listenwahlvorschläge entfallenden Stimmen und innerhalb der Listenwahlvorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen.

§ 24 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, über Wahlanfechtungen zu entscheiden.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Studierendenschaft, wobei nach Möglichkeit jede Fachschaft vertreten sein soll. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Studierendenparlament gleichzeitig mit dem Wahlausschuss gewählt.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gegründet werden, dass:
 1. jemand nicht wählbar war,
 2. bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die die Verteilung der Sitze im Organ im Einzelfall beeinflusst haben könnten,
 3. die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft ist. Der Einspruch wird bei der Wahlleitung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Er ist unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für unbegründet, teilt er dies unverzüglich dem Einsprechenden schriftlich mit und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

- (3) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:
1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die die Verteilung der Sitze in den Gremien im Einzelfall beeinflusst haben könnten, so ist die Wahl zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Für das Verfahren gegen eine ablehnende Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

§ 26 Sonderregelung

Für eine Durchführung der Wahlen zu dem Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft zusammen mit den Hochschulwahlen kann der Allgemeine Studierendenausschuss mit der Hochschule eine Vereinbarung schließen, nach der unter anderem die Wahlgremien der Hochschule auch für die Studierendenschaft zuständig sind.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Lübeck tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Lübeck vom 24. November 1975 (NBl. KM. Schl.-H. S. 482), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 24), außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 12. März 2014

*Studierendenschaft der Fachhochschule Lübeck
Allgemeiner Studierendenausschuss*

*Lars Schalnat
Vorsitzender*